

Satzung der „Bundesinnung Print- und Digitalmedienhandwerk“

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform
- § 2 Fachgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Innungseinrichtungen
- § 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft
- § 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Aushändigung der Satzung
- § 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Austritt
- § 11 Ausschluss
- § 12 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Gleichheitsgrundsatz
- § 14 Pflichten der Innungsmitglieder
- § 15 Gastmitgliedschaft
- § 16 Ehrenmitgliedschaft
- § 17 Wahl- und Stimmrecht
- § 18 Übertragung des Wahl- und Stimmrechts
- § 19 Befangenheit; Verlust des Wahl- und Stimmrechts
- § 20 Wählbarkeit
- § 21 Amtsdauer
- § 22 Rechtsbehelf
- § 23 Ausscheiden aus dem Amt
- § 24 Organe
- § 25 Aufgaben der Innungsversammlung
- § 26 Durchführung von Innungsversammlungen
- § 27 Einladung zur Innungsversammlung
- § 28 Leitung der Innungsversammlung
- § 29 Beschlüsse der Innungsversammlung
- § 30 Wahlen
- § 31 Vorstand
- § 32 Wahl des Vorstandes
- § 33 Sitzungen des Vorstandes
- § 34 Vertretung der Innung
- § 35 Pflichten des Vorstandes
- § 36 Geschäftsführung
- § 37 Ausschüsse
- § 38 Wahlverfahren zu den Ausschüssen
- § 39 Beschlüsse der Ausschüsse
- § 40 Ständige Ausschüsse
- § 41 Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung
- § 42 Aufgaben des Ausschusses zur Förderung der Berufsbildung
- § 43 Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)
- § 44 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 45 Ermächtigung des Gesellen- und Zwischenprüfungsausschusses
- § 46 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss
- § 47 Fachgruppen
- § 48 Gesellenausschuss
- § 49 Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses
- § 50 Besetzung und Wahlperiode des Gesellenausschusses
- § 51 Wahlrecht der Gesellen
- § 52 Wählbarkeit der Gesellen
- § 53 Kurzzeitige Arbeitslosigkeit eines Gesellen
- § 54 Wahlverfahren und Wahlleiter

§ 55 Wahlversammlung
§ 56 Zweite Wahlversammlung
§ 57 Wahlergebnis
§ 58 Versammlungen des Gesellenausschusses
§ 59 Ehrenamt des Gesellenausschusses
§ 60 Beiträge und Gebühren
§ 61 Haushaltsplan
§ 62 Jahresrechnung
§ 63 Kassenführung
§ 64 Kassenprüfung
§ 65 Richtlinien der Kassenprüfung
§ 66 Vermögensverwaltung
§ 67 Schadenshaftung der Innung
§ 68 Änderung der Satzung und Auflösung der Bundesinnung
§ 69 Auflösung der Bundesinnung durch die Handwerkskammer
§ 70 Insolvenzverfahren
§ 71 Liquidation
§ 72 Rechtsaufsicht
§ 73 Bekanntmachungen

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform

- (1) Die Innung führt den Namen „Bundesinnung für das Print- und Digitalmedienhandwerk“.
- (2) Ihr Sitz ist in Berlin.
- (3) Ihr Bezirk umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Bundesinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer Berlin rechtsfähig.
- (5) Die Bundesinnung für das Print- und Digitalmedienhandwerk ist Rechtsnachfolgerin der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk sowie der Bundesinnung für das Siebdrucker-Handwerk.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Bundesinnung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe:

1. Flexografen-Handwerk
2. Siebdrucker-Handwerk
3. Textilhanddrucker- (Textildrucker-)Gewerbe

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Bundesinnung ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,

3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere durch die überbetriebliche Unterweisung zu sorgen, und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der zuständigen Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Bundesinnung soll

1. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Bundesinnung kann Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen. Insbesondere kann sie

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm) für den Bereich der Bundesinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,

(4) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Innungseinrichtungen

(1) Soll in der Bundesinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art errichtet werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensätzen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

Die Bundesinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Bundesinnung ist berechtigt, wer

1. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe mit einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, für welches die Bundesinnung gebildet ist oder von ihr umfasst wird (§ 2), und
2. in dem Bezirk der Bundesinnung eine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 7 Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Bundesinnung für das Print- und Digitalmedienhandwerk ist bei dieser schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung des Aufnahmeantrags schriftlich bei der Bundesinnung einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Innungsversammlung. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Aushändigung der Satzung

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist jeweils ein Exemplar der Innungssatzung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme bzw. an dem vom Antragsteller gewünschten späteren Termin.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Austritt (§ 10) oder
2. Ausschluss (§ 11) oder
3. der Löschung im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe oder
4. der Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk.

§ 10 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus der Bundesinnung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher der Bundesinnung gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 11 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung grob oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Innungsorgane nicht befolgt, oder
2. mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

(2) Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Innungsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen etwaiger Nebensatzungen – auf etwaige von der Bundesinnung errichtete Nebenkassen und Innungseinrichtungen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und sonstiger finanzieller Leistungen bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (3) Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, welche der Bundesinnung, deren Einrichtungen oder etwaiger Nebenkassen gegenüber bestehen, werden durch die Beendigung der Innungsmitgliedschaft nicht berührt.

§ 13 Gleichheitsgrundsatz

- (1) Die Mitglieder der Bundesinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Bundesinnung nach Maßgabe der Satzung, etwaiger Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14 Pflichten der Innungsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Innungsaufgaben mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, etwaiger Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Innungsorgane zu befolgen.

§ 15 Gastmitgliedschaft

- (1) Die Bundesinnung kann solche Personen auf ihren schriftlichen Antrag hin als Gastmitglieder aufnehmen, die einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe, für das die Bundesinnung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Bundesinnung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von den Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Bundesinnung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Bundesinnung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten die §§ 7 bis 12, 14 und 16 entsprechend.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder und andere Personen, die sich um die Förderung der Bundesinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Besonders verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Innungsversammlung zum Ehrenobermeister ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenobermeister können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Wahl- und Stimmrecht

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Bundesinnung angehörenden selbstständigen Handwerker (§ 6).

(2) Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft darf nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen anwesend sind.

§ 18 Übertragung des Wahl- und Stimmrechts

(1) Ein nach § 17 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf

1. den Betriebsleiter oder

2. einen sonstigen leitenden Betriebsangehörigen übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Bundesinnung obliegen.

(2) Für die Bevollmächtigten gilt § 20 entsprechend. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Bundesinnung.

§ 19 Befangenheit; Verlust des Wahl- und Stimmrechts

(1) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Bundesinnung betrifft.

(2) Darüber hinaus ist ein Mitglied nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,

2. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,

3. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 20 Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter oder die gemäß § 18 Bevollmächtigten.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

(3) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 21 Amtsdauer

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Bundesinnung bei der Kreishandwerkerschaft sowie Mitglieder des Gesellenausschusses werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Bundesinnung bei der Kreishandwerkerschaft sowie Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Scheiden einzelne Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

§ 22 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle der Bundesinnung schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 23 Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Bundesinnung bei der Kreishandwerkerschaft sowie Mitglieder des Gesellenausschusses scheidern aus ihrem Amt aus, wenn Tatsachen eintreten, die ihre Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Bundesinnung bei der Kreishandwerkerschaft sowie Mitglieder des Gesellenausschusses haben ihr Amt niederzulegen und damit aus dem Amt auszuscheiden, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind das Amt ordnungsgemäß zu führen. Weigert sich das Mitglied sein Amt niederzulegen, so ist es durch Beschluss der Innungsversammlung seines Amtes zu entheben.

§ 24 Organe

Die Organe der Bundesinnung sind

1. die Innungsversammlung als Mitgliederversammlung (§§ 25-30),
2. der Vorstand (§§ 31-35),
3. die Ausschüsse (§§ 37 ff.).

§ 25 Aufgaben der Innungsversammlung

- (1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- (2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Bundesinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (3) Der Innungsversammlung (Mitgliederversammlung) obliegt im Besonderen:
 1. die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Bundesinnung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus dem Kreis der Innungsmitglieder stammen müssen, sowie der Vertreter der Bundesinnung zur Kreishandwerkerschaft,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,

- b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Bundesinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Bundesinnung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Innungsaufgaben geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft oder andere Einrichtungen,
 12. die Ernennung eines Obermeisters zum Ehrenobermeister und eines Innungsmitgliedes oder anderer Personen zum Ehrenmitglied (entsprechend § 16).
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Bundesinnung, soweit nicht durch die Nebensatzungen etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Absatz 3 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 26 Durchführung von Innungsversammlungen

- (1) Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Bundesinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Bundesinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen.

§ 27 Einladung zur Innungsversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich, fernschriftlich, durch E-Mail bzw. in vergleichbarer elektronischer Form oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Bundesinnung unter Angabe der Tagesordnung ein. Soweit die Einladung nicht per Anzeige im Bekanntmachungsblatt der Bundesinnung erfolgt, ist für die Fristwahrung der Tag des Versands der Einladung maßgeblich. Die Einladung ist an die letzte der Bundesinnung von dem Innungsmitglied mitgeteilten Anschrift bzw. übrige Kontaktdaten (wie Faxnummer, E-Mail-Adresse oder ähnliches) zu senden. Zum Nachweis der Fristwahrung genügen die Tageskopien der Geschäftsstelle bzw. Fax- oder E-Mail-Bestätigung bzw. vergleichbare Sendebestätigungen.
- (2) Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 49 Abs. 1), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 28 Leitung der Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung. Beruft die Handwerkskammer die Innungsversammlung ein, so kann deren Vertreter sie leiten.

(2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, von der Versammlung auszuschließen.

(3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und entweder einem der teilnehmenden Vorstandsmitglieder oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden. Erfolgen innerhalb von vier Wochen keine Einsprüche, gilt die Niederschrift als genehmigt. Für den Versand der Niederschrift gelten die Formvorschriften des § 27 ohne die in Abs. 1 enthaltene Regelung zur Einladungsfrist entsprechend. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 49 Abs. 1), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

(4) Die Innungsversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen kann die Innungsversammlung zulassen.

§ 29 Beschlüsse der Innungsversammlung

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind.

(3) Sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Fusion der Bundesinnung mit anderen Innungen, die Auflösung der Bundesinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, können Angelegenheiten mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten durch den Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 49 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 30 Wahlen

(1) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(3) Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten als zu wählen sind zur Wahl stellen und niemand widerspricht.

(4) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Wahlen müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 31 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister (Vorsitzender) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die zugleich Stellvertreter sind. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 20 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.

(2) Wird der Obermeister zum Präsidenten einer Handwerkskammer gewählt, so scheidet er nach Annahme der Wahl aus seinem Amt als Obermeister aus.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach der von der Innungsversammlung gesondert beschlossenen Richtlinie über Auslagenersatz gewährt.

§ 32 Wahl des Vorstandes

(1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des von der Innungsversammlung mit Mehrheit gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 33 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt schriftlich, fernschriftlich oder durch E-Mail bzw. in vergleichbarer elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, an denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 49 Abs. 1), so ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses zur Sitzung einzuladen; Satz 1 gilt entsprechend. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(6) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich, telefonisch oder in anderer Weise herbeigeführt werden.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes der Bundesinnung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist, entscheidet der Vorstand.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 34 Vertretung der Innung

(1) Der Obermeister vertritt die Bundesinnung in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Verhinderungsfalle vertritt einer seiner Stellvertreter mit dem Geschäftsführer gemeinsam oder, wenn ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam die Bundesinnung in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Durch Beschluss der Innungsversammlung kann die Vertretung der Bundesinnung für einzelne Rechtsgeschäfte einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer allein oder gemeinsam übertragen werden.

(3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

(4) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Bundesinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

§ 35 Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesinnung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Bestimmungen der Satzung oder etwaiger Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Innungsorganen übertragen sind.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Innungsversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschlüsse regeln. Er kann eines seiner Mitglieder zum Schriftführer bestellen.

(4) Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus der Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer sind der Obermeister und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam zuständig und berechtigt. Der Anstellungsvertrag bedarf der Schriftform.

§ 36 Geschäftsführung

(1) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt er die Bundesinnung allein.

(2) Ist die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen, so vertritt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft insoweit die Bundesinnung. Ist die Geschäftsführung auf eine andere Einrichtung übertragen, so vertritt deren Geschäftsführer oder eine von diesem bestimmte Person insoweit die Bundesinnung.

(3) Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(4) Der Geschäftsführer kann Innungsmitglieder vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.

§ 37 Ausschüsse

(1) Die Bundesinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 31 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen und Berichte beschließt das zuständige Organ der Bundesinnung.

§ 38 Wahlverfahren zu den Ausschüssen

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Wiederwahl ist zulässig. § 21 Abs. 3 und § 30 gelten mit der Maßgabe, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Organen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.

(3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu. Satz 1, 1. Halbsatz gilt für den Geschäftsführer entsprechend.

§ 39 Beschlüsse der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind, soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer bestimmt ist, von diesem zu unterzeichnen.

§ 40 Ständige Ausschüsse

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung,
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern eine oder mehrere Handwerkskammern die Bundesinnung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung hierzu ermächtigt hat oder haben,
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

(2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann ein Ausschuss gebildet werden.

(3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 unter Nummer 1 und 2 und in Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechtsvorschriften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 41 Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung

(1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 52) erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 50 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 42 Aufgaben des Ausschusses zur Förderung der Berufsbildung

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (§ 25 Abs. 3 Nr. 6)
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen, soweit die Bundesinnung damit befasst wird.

§ 43 Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

(1) Beschließt die Bundesinnung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden), so besteht dieser aus einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Innungsmitglied und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 52) erfüllen.

(2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 50 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 44 Zuständigkeit des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist zuständig für die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden)

1. aus dem Berufsausbildungsverhältnis,

2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses, ohne Rücksicht auf die Innungsmitgliedschaft des Ausbildenden.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeiten nach Auffassung beider Vertragsparteien nicht mehr besteht.

(3) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

(4) Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

§ 45 Ermächtigung des Gesellen- und Zwischenprüfungsausschusses

Ermächtigen die jeweils zuständigen Handwerkskammern die Bundesinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungs- oder Zwischenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der von der Innungsversammlung sodann zu beschließenden Gesellen- und Zwischenprüfungsordnungen.

§ 46 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei stimmberechtigten Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt. Nach Möglichkeit sollen die Ausschussmitglieder unterschiedlichen Fachgebieten angehören.

(2) Der Ausschuss hat

1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,

2. Kassenprüfungen nach § 64 vorzunehmen.

§ 47 Fachgruppen

(1) Die Bundesinnung kann durch Beschluss der Innungsversammlung für jedes der in § 2 genannten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk bzw. das handwerksähnliche Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.

(2) Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenobmann); für ihn ist ein Stellvertreter zu bestellen. Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; §§ 20 und 21 finden entsprechende Anwendung.
2. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen Ihres Handwerks bzw. ihres handwerksähnlichen Gewerbes in der Bundesinnung zu vertreten. Sie können dem Innungsvorstand hierzu Anregungen und Wünsche mitteilen.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes oder der Innungsausschüsse, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der jeweilige Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.
4. Über die Beratungen der Fachgruppen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Innungsvorstand vorzulegen sind.

§ 48 Gesellenausschuss

Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Bundesinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

§ 49 Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses

(1) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen:

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Ausschusses zur Förderung der Berufsbildung,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(2) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(3) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Bundesinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(4) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Bundesinnung oder vom Bundesverband Druck und Medien e.V. abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 50 Besetzung und Wahlperiode des Gesellenausschusses

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Innungsbezirk im Betrieb eines selbstständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 51 Wahlrecht der Gesellen

- (1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes oder des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 52 Wählbarkeit der Gesellen

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Bundesinnung angehörenden selbstständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 53 Kurzzeitige Arbeitslosigkeit eines Gesellen

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 51 und 52 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 54 Wahlverfahren und Wahlleiter

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 56 Abs. 8 und 9 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen oder in einem schriftlichen Wahlverfahren durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zweck der Wahl ist eine Wahlversammlung (§ 55) einzuberufen.
- (3) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter. Die Bundesinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlleiter auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

(4) Der Wahlleiter muss den Voraussetzungen der Wählbarkeit des § 52 entsprechen. Er wird vom Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode bestellt. Ist dies nicht geschehen oder besteht noch kein Gesellenausschuss, bestellt der Innungsvorstand den Wahlleiter. Der Wahlleiter kann die Geschäftsführung der Bundesinnung zur Durchführung der Wahl in Anspruch nehmen.

§ 55 Wahlversammlung

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Bundesinnung nicht ersetzt. Der Wahlleiter hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Rundschreiben über die Innungsmitglieder einzuladen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag des Versands des Einladungsschreibens. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.

(2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Wahlversammlung teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum verlassen und der Ablauf der Wahl ordnungsmäßig erfolgt. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.

(3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge darauf hin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 52) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 51 Abs. 3) einen mit dem Innungstempel versehenen Stimmzettel aus.

(5) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.

(6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.

(7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 56 Zweite Wahlversammlung

(1) Führt die erste Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Wahlleiter im Veröffentlichungsorgan (§ 73) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 55 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung des Wahlleiters zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge müssen folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

3. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

4. Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

(3) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge darauf hin, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 52) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

(4) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

(5) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die Regelungen des § 56 entsprechend.

(6) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Wahlleiter Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 56 Abs. 2 Nr. 3) stattfinden. § 55 Abs. 1 und 4, Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann der Wahlleiter die Wahl auch im schriftlichen Verfahren durchführen lassen. In diesem Falle übermittelt er bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichte Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind, sowie je zwei verschließbare Umschläge, und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlleiter eingegangen sein muss. Der Wahlberechtigte kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen Namens oder durch Umstellen der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig. Ebenso ist eine Stimmenhäufung unzulässig. Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und übersendet diesen dem Wahlleiter.

(8) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

§ 57 Wahlergebnis

(1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Bundesinnung zu übergeben.

(2) Der Vorstand der Bundesinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich bei der Bundesinnung einzulegen und zu begründen. Wird dem Einspruch vom Vorstand der Bundesinnung und dem Wahlleiter nicht stattgegeben, so entscheidet die Innungsversammlung.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 58 Versammlungen des Gesellenausschusses

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 59 Ehrenamt des Gesellenausschusses

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. § 31 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 60 Beiträge und Gebühren

- (1) Die der Bundesinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem festen Betrag.
- (3) Die Höhe der Beiträge, deren Abführung sowie die übrigen Regelungen zur Beitrags- und Gebührenerhebung sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (6) Im besonders begründeten Einzelfall kann der Vorstand der Bundesinnung eine andere Beitragsfestsetzung zulassen.
- (7) Die Bundesinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Bundesinnung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren können auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 61 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Bundesinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Einrichtungen der Bundesinnung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Bundesinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 62 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand der Bundesinnung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege und eine Liste der rückständigen Beiträge und Gebühren sind ihr beizufügen.

(2) Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 63 Kassenführung

Wird vom Vorstand ein Kassenführer bestellt, ist dieser für die ordnungsmäßige Führung der Kasse und der Nebenkassen verantwortlich; wird kein Kassenführer bestellt, obliegt dem Geschäftsführer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Führung dieser Kassen.

§ 64 Kassenprüfung

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind jährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu prüfen. Darüber hinaus kann sowohl der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Obermeister oder einer seiner Stellvertreter unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Innungsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 65 Richtlinien der Kassenprüfung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

§ 66 Vermögensverwaltung

Das Innungsvermögen ist sorgfältig, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Geldvermögen ist sicher, ertragbringend und, soweit erforderlich, verfügbar anzulegen.

§ 67 Schadenshaftung der Innung

Die Bundesinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 68 Änderung der Satzung und Auflösung der Bundesinnung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Bundesinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zusammen mit der Tagesordnung schriftlich und inhaltlich bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Bundesinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

(3) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Der Beschluss auf Auflösung der Bundesinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann. In

der Ladung zur ersten Innungsversammlung kann vorsorglich für den Fall, dass drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erscheinen, bereits zu der zweiten Innungsversammlung, die am gleichen Tag frühestens 30 Minuten später als die erste stattfindet, geladen werden.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 69 Auflösung der Bundesinnung durch die Handwerkskammer

Die Bundesinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Bundesinnung aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere, als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 70 Insolvenzverfahren

(1) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bundesinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 71 Liquidation

(1) Wird die Bundesinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Bundesinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer (§ 73) bekanntzumachen.

(3) Wird die Bundesinnung geteilt oder ihr Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Bundesinnung zuständigen Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

(4) Im Falle der Auflösung der Bundesinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie etwaige rückständige Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(5) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das sodann verbleibende Vermögen haben die Liquidatoren gemäß einem mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Innungsbeschluss dem Bundesverband Druck und Medien e.V. zu überweisen oder zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke zugunsten der Handwerke, für welche die Bundesinnung errichtet worden war, zu verwenden.

§ 72 Rechtsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Bundesinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

§ 73 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Bundesinnung erfolgen durch Rundschreiben oder ersatzweise auf der Internetseite der Bundesinnung.

(2) Den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern der Innungsausschüsse ist das Veröffentlichungsorgan unentgeltlich zu übersenden.